

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 67.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915 über die Regelung der Versorgung mit Butter. S. 966. — Ministerialbekanntmachung über die Abziehung von Tetanus-Serum und Diphtherie-Serum. S. 307. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 308. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 969.

(Nr. 274.) Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915 über die Regelung der Versorgung mit Butter.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728) und der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 807) bestimmen wir:

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung des Großherzogtums mit Butter wird insoweit einheitlich geregelt, als eine Verteilung der im Großherzogtum hergestellten und der von außerhalb eingeführten Butter auf die Kommunalverbände entsprechend der Dringslichkeit des Bedarfs nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

§ 2. Zur Durchführung der Regelung wird eine Verteilungsstelle mit dem Namen: „Landsverteilungsstelle für Butter in Weimar“ errichtet.

Sie besteht aus mindestens einem Vertreter des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements des Innern, und aus je einem Vertreter der Land-

1915.

Ausgegeben in Weimar am 12. Januar 1916.

75